Landkreis Lüchow-Dannenberg 02.12.2020
Der Landrat
51 - Jugend, Familie, Bildung
FDL D. Schulz/
FGL III D. Hinze

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/717

Beschlussvorlage

Kostenübernahme für die Weiterbildung Heilpädagogischer Fachkräfte in Kindertagesstätten

Kreisausschuss	07.12.2020	**TOP**

Kreistag	14.12.2020	**TOP**

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung der örtlichen Samtgemeinden zur Mitfinanzierung gemäß Jugendhilfevereinbarung trägt der Landkreis im Rahmen der Betriebskostenhaushaltsabrechnung 2020 die Weiterbildungskosten für die Heilpädagogischen Fachkräfte auf Grundlage des Inklusionskonzeptes unter folgender Maßgabe:

1. **Der Träger hat die Leistungen in voller Höhe zu erstatten, wenn der/die Mitarbeiter/in auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden die Anmeldung bis zum Beginn der Fortbildungsmaßnahme zurückzieht, aus der Fortbildungsmaßnahme ausscheidet, eine notwendige Prüfung nicht ablegt oder im Falle des Nichtbestehens der Prüfung selbige nicht wiederholt, aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Träger noch vor Ablegen der die Fortbildungsmaßnahme abschließenden Prüfung bzw. vor Beendigung der Fortbildungsmaßnahme ausscheidet.**

2. **Der Träger hat dem Landkreis, sofern der/die Mitarbeiter/in auf eigenen Wunsch oder aus eigenem Verschulden nach Abschließen der Weiterbildungsmaßnahme aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren ausscheidet, für jeden vollen Kalendermonat, der an diesem Zeitraum fehlt, 1/36 der seitens des Trägers für die Fortbildung erhaltenen Leistungen zu erstatten.**

Sachverhalt:

Heilpädagogische Fachkräfte sind Voraussetzung für eine inklusive Betreuung. So muss in I-Gruppen immer eine Heilpädagogische Fachkraft anwesend sein. Da über das Inklusionskonzept eine Gleichbehandlung möglich wird und auch I-Gruppen bis zu 40 Stunden/Woche geöffnet haben dürfen, wurden zusätzliche Heilpädagogische Fachkräfte notwendig. So kann eine Fachkraft inkl. Pausen- und Verfügungszeiten keine 40-stündige Betreuung in der Gruppe sicherstellen.

Mit der Umsetzung des durch den Kreistag beschlossenen I-Konzeptes beantragten die Träger der benannten I-Standorte bereits in 2019 die Übernahme der Fortbildungskosten von in Summe neun Heilpädagogischen Fachkräften. Diese sind notwendig um erweiterte Betreuungszeiten abzudecken oder ausgefallene (z.B. Rente, Kündigung, Schwangerschaft, Krankheit) Fachkräfte zu ersetzen. So erkennt die Landesschulbehörde auch ErzieherInnen in der Fortbildung bereits als Fachkraft an, womit die inklusive Betreuung weiterhin gesichert werden konnte. Der Verwaltung liegen Anträge der Kita-Träger auf Anerkennung der Kosten für die Weiterbildung der Heilpädagogischen Fachkräfte vor. Die Kosten für die Fortbildung wurden im Haushalt 2020 sowohl bei den Trägern als auch im Budget des FD 51 vorsorglich unter Vorbehalt eingeplant und beschlossen.

Die Kursgebühr pro Fachkraft liegt bei 1.825,- Euro zuzüglich der notwendigen Vertretungskosten entstehen bis zu 50.000,- Euro Gesamtkosten für alle neun Fachkräfte. Wobei die Vertretungskosten in diesem Jahr durch die zeitweilige Einrichtungsschließung geringer ausfallen sollten. Diese Kosten sind Voraussetzung, damit eine bedarfsgerechte Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf stattfinden kann. Sofern die Kosten nicht anerkannt werden, hätte dies zur Folge, dass Kinder mit Inklusionsbedarf schlechter gestellt werden als Kinder ohne diesen.

Die Träger der Kindertagesstätten erfüllen durch das Angebot von inklusiven Betreuungsplätzen einen Rechtsanspruch, welchen die Familien gegen den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

haben. Außerhalb ihres sozialen Auftrages haben sie keinen Vorteil durch das Anbieten solcher Plätze. Sofern kein geeignetes Personal am Markt ist, was im Rahmen des Fachkräftemangels ein zunehmendes Problem darstellt, sind die Träger auf eine Finanzierung der Fortbildung angewiesen. Anderenfalls ist fraglich, wie lange das Angebot der freien Träger weiterhin besteht.

Im Hinblick auf das I-Konzept, den Rechtsanspruch von I-Kindern sowie die Gleichbehandlung aller Familien sollten die Kosten in Höhe von max. 50.000,- Euro im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen 2020 der Kindertagesstätten anerkannt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Weiterbildung für die Heilpädagogischen Fachkräfte inkl. Vertretungskosten betragen max. 50.000,- Euro. Die Aufwendungen waren in dieser Höhe bereits vorsorglich für den Haushalt 2020 veranschlagt. Im Falle einer Gremienzustimmung erfolgt die Anerkennung der Kosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen 2020 der Kindertagesstätten.

_____